

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaft Frauenthal **Automotive, Division Druck Behälter**

I. Erfüllungsbereich

1. Falls nicht anders schriftlich vereinbart, richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Einkäufer nach den folgenden Bedingungen.
2. Alle Bedingungen, die diesen Bestimmungen widersprechen, darf der Lieferant nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung nutzen. Das Gleiche gilt auch im Fall, dass der Einkäufer nicht ausdrücklich die Bedingungen anfechtet, die das Angebot und die Bestellbestätigung enthalten oder auf die sie hinweisen. Wenn der Einkäufer die Lieferung oder die Dienste aufnimmt, gründet es aber nicht die Zustimmung mit den Bedingungen des Lieferanten.
3. Die restlichen Bestimmungen unterliegen den gültigen Rechtsvorschriften.

II. Bestellung

1. Für das Rechtsverbindliche wird nur die schriftlichen Bestellungen gehalten. Mündliche Vereinbarungen verlangen die schriftliche Bestätigung von dem Einkäufer.
2. Jede Bestellung muss von dem Lieferanten umgehend schriftlich bestätigt werden.
3. Falls innerhalb von zwei Wochen vom Datum der Bestellung die Bestellung nicht schriftlich bestätigt wird, ist der Einkäufer an die Bestellung nicht mehr gebunden.

III. Preise

1. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, hält man die vereinbarten Preise für fix und gültig bei der gratis Zustellung an die in der Bestellung angegebene Zustelladresse.
2. Wenn der Preis im Hauptblatt der Bestellung nicht angegeben ist, bietet der Lieferant der Gesellschaft Frauenthal aufgrund der schriftlichen Zustimmung den niedrigstmöglichen Preis an.
3. Wenn nicht anders im Hauptblatt der Bestellung angegeben ist, umfasst der Preis die Verpackungs- und Transportkosten nach festgestelltem Lieferort, entsprechende Steuer und andere pflichtliche Abführungen an den Staat, einschließlich – aber nicht nur damit – der Umsatzsteuer, der Verbrauchssteuer, des Zolles oder aller Zollgebühren.

IV. Zustellung

1. Wenn nicht anders festgestellt, verläuft die Zustellung gratis an die in der Bestellung angegebene Adresse. Die Transportrisiken, die Transportkosten und die mit dem Transport zusammenhängenden Kosten kommen auf den Lieferanten zu. Die Risikoübertragung kann nur unter den Bedingungen der vereinbarten Aufnahme erfolgen, die auf Kosten des Lieferanten verläuft.
2. Angesichts dessen, dass der Lieferant und der Einkäufer vereinbarten, eine aus den international anerkannten Regeln für die Auslegung der Geschäftsklauseln (Incoterms) von der Internationalen Handelskammer (ICC) im Vertrag zu nutzen, richten sich die gegenseitigen Vertragsbeziehungen

nach der neuesten Version dieser Geschäftsklausel. Wenn nicht anders schriftlich festgestellt, werden die schon gesteuerten Waren/Dienstleistungen an die angegebene Adresse/zum Ort der Leistung nach Bestellung geliefert (Incoterms: DDP).

3. Sofort nach dem Versand erhält der Einkäufer die Duplikate der Lieferscheine für alle Lieferungen. Die Versandanzeige muss genaue Informationen über den Inhalt und ferner die Liste mit Angaben von Gewicht und Warenplatzierung u.ä. enthalten. Die Bestellungsnummer(n) muss immer im relevanten Schriftverkehr, auf Transportetiketten, in Transportdokumenten, einschließlich aller Scheine zum Beladen und Entladen oder der Warenbegleitscheine für Flugzeuge angegeben werden.
4. Wenn das der Einkäufer festgelegt, sind die teilweisen Lieferungen als solche auch in den Transportdokumenten angegeben.
5. Der Lieferant oder sein Vertreter muss die ordnungsgemäße Übernahme aller Lieferungen bestätigen, die an die Zustelladresse geliefert wurden. Falls die Zusendungen an eine andere Adresse als die vom Einkäufer im Vertrag angegebene zugestellt wird, gibt dieser Umstand keinen Anlass zur Risikoübertragung, wenn an dieser Adresse die Übernahme der Zusendung erfolgt.
6. Alle Kosten bei der Nichterfüllung der angegebenen Transportanweisungen fallen zu Lasten des Lieferanten.

V. Verpackung

1. Der Einkäufer zahlt die Verpackungskosten nur im Fall, dass er schriftlich die Rückerstattung der Verpackungskosten vereinbart.
2. Alle Lieferpositionen werden im Einklang mit den Frauenthal-Richtlinien verpackt. Wenn diese Richtlinien nicht näher spezifiziert sind, werden alle Lieferpositionen nach Prinzipien der guten Geschäftspraxis Zur Vermeidung von eventuellen Unfällen verpackt.
3. Alle Kisten/Container müssen im Interesse der richtigen Identifikation im Einklang mit den Instuktionen in der Bestellung von Frauenthal ordnungsgemäß bezeichnet werden. Zu allen Kisten/Containern wird ein Lieferschein beigelegt, in dem wenigstens die Bestellnummer(n) von Frauenthal, die Nummer des Produktbestandteils, ausführliche Produktbeschreibung, die Gesamtzahl der Kisten in der Lieferung, die Menge an den transportierten Produkten und die Endzustelladresse angegeben werden.
4. Man kann die Verpackung auf Kosten des Lieferanten zurückgeben, nur wenn es ausdrücklich in den Lieferdokumenten angegeben ist. Falls das nicht in den Lieferdokumenten angegeben ist, ist das Verpackungsmaterial liquidiert, sobald der Anspruch des Einkäufers und des Lieferanten auf das Zurückgeben der Verpackung abläuft.

VI. Frauenthal – geliefertes Material, Werkzeuge, Ausrüstung und technische Angabe

1. Der Eigentumsanspruch auf alle Materialien, Ausrüstung oder auf technische Angaben, für die die Gesellschaft Frauenthal zahlt oder die dem Lieferanten bietet, einschließlich der schon da erwähnten Rückerstattung, bleibt der Gesellschaft Frauenthal oder ist ihr anvertraut („Frauenthal-Vermögen“).

2. Der Lieferant bezeichnet deutlich das Frauenthal-Vermögen als solche. Er wird es in gutem Zustand halten, schriftliche Evidenz von Frauenthal-Vermögen in eigenem Besitz und auch von der Aufbewahrung des Frauenthal-Vermögens führen, wird es nicht als Pfand einsetzen und seine Lokalisation ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von der Gesellschaft Frauenthal ändern. Der Lieferant ist verantwortlich, die Prüfung des Frauenthal-Vermögens durchzuführen, und er sicherstellt, dass dieses Vermögen in verwendbarem und akzeptablem Zustand ist.
3. Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von dem Vertreter der Einkaufsabteilung der Gesellschaft Frauenthal wird der Lieferant das Frauenthal-Vermögen ausschließlich zur Erfüllung der Bestellungen von Frauenthal verwenden.
4. Der Lieferant ist verantwortlich für alle Verluste, Beschädigungen oder für Vernichtung von Frauenthal-Vermögen und auch für alle Verluste, Beschädigungen oder Vernichtung von Vermögen der Dritten infolge seiner nachlässigen Verwendung von Frauenthal-Vermögen.
5. Alle Kosten auf die Versicherung des Frauenthal-Vermögens wird der Lieferant nicht zum Preis zurechnen, der in der Bestellung angegeben ist.
6. Der Lieferant gibt das Frauenthal-Vermögen zurück oder verfügt über es im Rahmen der alleinigen Option der Gesellschaft Frauenthal aufgrund der schriftlichen Anweisungen von Frauenthal.

VII. Fakturierung und Zahlung

1. Es wird nur eine Kopie der Rechnung ausgestellt, zugeschickt separat – also nicht in der Zusendung – an Frauenthal. Die Rechnungen für das Versand der teilweisen Bestellung werden als solche bezeichnet. Die Rechnungen müssen die Vertragsnummer Frauenthal und die Lieferscheinnummer enthalten.
2. Wenn nicht anders festgestellt, beträgt die Fälligkeitszeit der Rechnungen 30 Tage mit der Ermäßigung 2% oder 60 Tage netto, die nach der Übernahme der Waren resp. nach der Erbringung der Dienstleistungen und nach dem Empfang der strittigen Rechnungen folgen.

VIII. Beanstandung von Mängeln

1. Zum Augenblick des Transportrisikos müssen die Lieferung und die Dienstleistungen im vereinbarten Zustand sein.
2. Bei allen Lieferungen und Dienstleistungen muss sich der Lieferant nach den einschlägigen gültigen Rechts- und Staatsvorschriften sowie nach den Bestimmungen der Handelsvereinigungen und anderen Regeln richten.
3. Der Einkäufer meldet die Mängel in der Lieferung oder bei der Erbringung der Dienstleistungen, und zwar sofort nach dem Feststellung dieser Mängel. Er führt das im Einklang mit den gültigen Bedingungen des ordnungsgemäßen Geschäftsverfahrens durch. Unter diesen Umständen verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Beanstandung von Mängeln.
4. Die Rechte des Einkäufers werden in den Rechtsvorschriften festgelegt. Wenn im Gesetz längere Frist nicht festgelegt ist, werden diese Rechte in zwei Jahren nach der Übergabe der Zusendung für verjährt gehalten. Es gilt auch das Folgende: wenn der Lieferant nicht seiner Pflicht nachkommt, die Mängel in der angemessenen verlängerten Frist zu beheben, hat der Einkäufer das Recht, die Mängel mithilfe eigener Mittel zu beheben und die angemessene

Entschädigung zu verlangen, außer den Umständen, wenn der Lieferant ablehnt, den Ersatz zu bezahlen, weil er ungemessen hoch ist.

IX. Prüfung

1. Frauenthal darf bei allen Waren im geeigneten Augenblick und auf dem geeigneten Ort eine Prüfung durchführen. Wenn diese Prüfung im Areal des Lieferanten verläuft, bietet der Lieferant ohne zusätzliche Gebühren alle Anlagen oder die Assistenz, die für die Prüfung oder für die Tests notwendig ist.
2. Die Gesellschaft Frauenthal darf 100 % der Waren oder nur ein Warenmuster in der Option der Gesellschaft Frauenthal nachsehen, sie darf alle Waren oder einen beliebigen Teil der Waren ablehnen, wenn sie vorfindet, dass die Waren nicht den Anforderungen entsprechen oder Mängel haben. Wenn sie die fehlerhaften oder nicht entsprechenden Waren entdeckt, darf sie weitere Prüfung durchführen. Die mit der Prüfung verbundenen Kosten erstattet der Lieferant.
3. Wenn die Waren Mängel aufweisen oder nicht die Anforderungen im Vertrag erfüllen, darf Frauenthal schriftlich an die Adresse des Lieferanten: (a) die Bestellung von fehlerhaften Waren zurücknehmen, (b) mit einer entsprechenden Ermäßigung des Preises die Waren empfangen, (d) die fehlerhafte Lieferung ablehnen und entsprechenden Ersatz verlangen. Zur Ersatzlieferung wird eine schriftliche Bestätigung beigelegt, nach der es sich um die Ersatzwaren handelt. Wenn der Lieferant den Ersatz nicht rechtzeitig leistet, darf Frauenthal alle fehlerhaften oder nicht entsprechenden Waren auf Kosten des Lieferanten reparieren, durch die Waren von anderem Lieferanten ersetzen und die damit verbundenen Kosten, einschließlich der Versicherungsdeckung und aller Nebenkosten dem Lieferanten abrechnen. Der Lieferant darf eventuell die ganze Bestellung zurücknehmen.

X. Gewährleistung

1. Der Lieferant stellt der Gesellschaft Frauenthal sicher, dass bei der Lieferung und innerhalb von der ganzen Garantiefrist alle gelieferten Waren (a) ohne Mängel im Material, in der Ausführung oder der Konstruktion sind, das gilt auch für den Fall, dass Frauenthal diese Konstruktion schon verabschiedete, (b) den einschlägigen technischen Zeichnungen, Konstruktionsplänen, Anforderungen an Qualität, Musterspezifikationen und weiteren Beschreibungen entsprechen, die die Gesellschaft Frauenthal bietet und ausdrücklich angeführt, (c) verkäuflich sind, (d) zu geplanten Zwecken auch mit den Waren ohne einen detaillierten Entwurf von Frauenthal geeignet sind und die bestimmte Funktion erfüllen, (e) allen einschlägigen nationalen und auch lokalen Anforderungen entsprechen, (f) von Pfandrecht, Beschränkungen, Vorbehalten, Sicherheitsinteressen und dinglichen Belastungen befreit sind, (g) zum Liefertermin werden die Ansprüche der Dritten nicht verletzt, die sich aus Patenten, Anmeldungen der Patente oder aus anderen mit dem intellektuellen Eigentum zusammenhängenden Rechten ergeben, und die geheimen Geschäftsinformationen der Dritten nicht missbraucht.

XI. Rechtsschutz des Industrieigentums

1. Der Lieferant erklärt, dass beim Nutzen der Lieferung von ihm nach den Vertragsbedingungen keine Rechte der Dritten verletzt werden, und zwar auch ohne Berücksichtigung des Staates, wo es diese Rechte gibt.
2. Im Falle der Verletzung der Rechte zum Schutz des Industrieigentums, für das der Lieferant nach Punkt 1 verantwortlich ist, muss der Lieferant Frauenthal und seine Kunden von allen Ansprüchen befreien, die die Dritten erheben könnten.
3. Der Lieferant ist berechtigt, von bestimmten Ansprüchen gegenüber Frauenthal und seinen Kunden befreit zu sein, wenn er die Waren bietet, die den Zeichnungen, Plänen und anderen Spezifikationen von Frauenthal und seinen Kunden entsprechen, ohne dass er wusste oder wissen sollte, dass er damit das Recht verletzt, das es sich aus dem Industrieigentum der Dritten ergibt.
4. Die Herausnahmepflicht erstreckt sich auf alle Anträge, die den Vertragspartnern aufgrund der Sanktionen von den Dritten oder in tatsächlicher Zusammenhang mit angegebenen Sanktionen entstehen.

IX. Zuordnung der Rechte, Übertragung des Vertrages

1. Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Frauenthal, die aber grundlos nicht verweigert werden darf, darf der Lieferant seine Rechte nicht übergeben, teilweise übertragen oder den Dritten erlauben, seine Rechte und seine Pflichten aus der Bestellung auszuüben.

X. Liefertermin

1. Der von dem Einkäufer vereinbarte Liefertermin muss unbedingt eingehalten werden, dabei ist es entscheidend die Übernahme von Waren an der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse. Im Falle, dass der Liefertermin nicht eingehalten wird, darf der Einkäufer nach Ablauf der angemessenen Frist von der Bestellung zurücktreten, eventuell – im Fall der nachweislichen Verletzung der Pflichten – den Schadenersatz fordern. Das Recht, die Schäden infolge des rechtfertigenden Lieferungsverzugs zu beanstanden, bleibt unberührt.
2. Die Durchführung der Lieferung im früheren Liefertermin als vereinbart beeinflusst die für das ursprüngliche Liefertermin vereinbarten Fälligkeitsbedingungen, wenn das ausdrücklich beide Vertragsparteien vereinbaren.
3. Wenn der Lieferant die Vertragsbedingungen nicht einhalten kann oder die Einhaltung der Bedingungen durch den Eingriff der höheren Gewalt, der Streik oder die Unterbrechung der Herstellung verhindert, darf der Einkäufer die Bestellung oder ihren Teil zurücknehmen, eventuell das Erfüllungsdatum auf später verschieben, ohne dass Anspruch auf Ersatz gegenüber dem Lieferanten entsteht.

XI. Anzeige von Lieferungsverzug

1. Wenn die Umstände die rechtzeitige Lieferung verzögern oder die Lieferungsverzögerung droht, muss der Lieferant der Gesellschaft Frauenthal alle Informationen, die mit der Lieferungsverzögerung zusammenhängen, unverzüglich schriftlich mitteilen.

XII. Änderungen

1. Die Gesellschaft Frauenthal darf von dem Lieferanten die Informationen über die Änderungen der Entwürfe, Ausführung, Spezifikationen, Verkehrsarten, Menge der verpackten Stücke, Liefertermine und -örter, und auch die Änderungen der Termine der Durchführung der Dienstleistungen, resp. der Durchführung der zusätzlichen oder beschränkten Dienstleistungen schriftlich oder elektronisch verlangen. Die Änderungen können in die Bestellung nur die beauftragten Vertreter der Einkaufsabteilung der Gesellschaft Frauenthal eintragen. Wenn eine aus diesen Änderungen den Preis, das Liefertermin oder die Erfüllung der Bestellung beeinflusst, wird in der Bestellung die entsprechende Preis- und/oder Terminänderung eingetragen. Die Änderung wird sowohl in die schriftliche Bestellung als auch in die elektronische Bestellung eingetragen.

XIII. Konstruktions- und Prozessänderungen

1. Ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von dem beauftragten Einkäufer aus der Firma Frauenthal führt der Lieferant keine Änderungen der Konstruktion, des Materials, der Lokalisation der Herstellung oder des Arbeitsverfahrens durch, wie in der Bestellung oder in den beigelegten Dokumentation spezifiziert ist; wenn diese Dokumentation nicht zur Verfügung steht, richtet sich der Lieferant nach den Regeln, die bei der Ausstellung der Bestellung festgelegt wurden. Die Prozessänderung umfasst unter anderem – und nicht nur das Folgende – die Änderungen des Produktionsprozesses, der Ausrüstung der Herstellung und die Änderungen bei dem Übergang von der manuellen zur automatischen Herstellung und umgekehrt. Die Pflicht, die Änderung zu melden, gilt ohne Berücksichtigung des Charakters der Änderung und der Tatsache, ob diese Änderung den Endpreis beeinflusst oder nicht beeinflusst oder ob sie zur Verbesserung der Qualität der Produkte beiträgt.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

1. Wenn gegen eine der Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren beantragt oder eingeleitet wird, oder der Insolvenzantrag aus Gründen der ungenügenden Menge an den materiellen Mitteln abgelehnt wurde, oder wenn das Insolvenzgericht aufgrund des Insolvenzantrages die Sicherheitsmaßnahmen anordnet, darf die zweite Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten, im Hinblick auf den nicht erfüllten Vertragsteil.
2. Werden einzelne Bestimmungen ungültig, sind trotzdem diese Einkaufsbedingungen gültig. Statt der ungültigen Bestimmungen steigen solche gültige Bestimmungen ein, die sich auf die ursprünglichen ungültigen Bestimmungen in Bezug auf ihren kommerziellen Erfolg nähern.
3. Die Veröffentlichung der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Einkäufer ist nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von dem Einkäufer möglich.

Stand: Februar 2015